

Geschäftsordnung des Elternbeirats

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage sind die Elternbeiratsverordnung, das Schulgesetz für Baden Württemberg (SchG) und die Schulkonferenzordnung, sofern nachfolgend nicht anders geregelt.

Insbesondere Schulgesetz (SchG):

§ 55 Eltern und Schule

§ 56 Klassenpflegschaft

§ 57 Elternbeirat

Und Elternbeiratsverordnung:

§ 20 Wahlordnung

§ 25 Mitglieder

§ 26 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

§ 27 Sitzungen

§ 28 Geschäftsordnung.

2. Mitglieder des Elternbeirats

Alle an der IGMH gewählten Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter, nachfolgend zusammenfassend Elternvertreter genannt, bilden den Elternbeirat.

[Siehe § 25 Elternbeiratsverordnung]

3. Klassenpflegschaftssitzungen

Der Termin der ersten Klassenpflegschaftssitzung des Schuljahres (im 1. Schulhalbjahr) wird von der Schulleitung und dem Elternbeiratsvorsitzenden festgelegt, um Fristen, die durch das Schulgesetz vorgegeben sind, einzuhalten.

Weitere Klassenpflegschaftssitzungen kann der Klassenelternvertreter bei Bedarf einberufen. Außerdem muss binnen zwei Wochen zu einer Klassenpflegschaftssitzung eingeladen werden, wenn entweder $\frac{1}{4}$ der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

Eine Klassenpflegschaftssitzung im zweiten Schulhalbjahr muss nicht stattfinden, wenn kein Bedarf besteht und keine der o.g. Personen darum ersuchen, da in diesem Fall

davon auszugehen ist, dass aufgrund zu geringer Teilnahme eine Klassenpflegschaftssitzung nicht stattfinden würde.

[Siehe § 8 und § 9 Elternbeiratsverordnung]

Die Einladungsfrist muss mindestens eine Woche betragen. Die Verteilung der Einladungen an die Eltern kann vom Klassenlehrer über die Schüler erfolgen. Sofern in der Klassenpflegschaftssitzung die Wahl der Elternvertreter stattfinden soll, ist diese in der Einladung anzukündigen.

[Siehe § 20 Pkt. 2 Elternbeiratsverordnung]

4. Amtszeit und Wahl der Elternvertreter

- Die Eltern der Klasse 5 wählen für 2 Jahre ihre Elternvertreter und deren Stellvertreter.
- Die 7. Klassen wählen ihre Elternvertreter und Stellvertreter für 1 Jahr.
- In den neu gebildeten Klassen 8 werden Elternvertreter und Stellvertreter wiederum für 2 Jahre gewählt.
- Die Klassen 10 im Realschulbereich wählen für das letzte Jahr Elternvertreter und Stellvertreter.
- In den Gymnasialklassen 10 werden die Elternvertreter und Stellvertreter für 2 Jahre gewählt.
- In den Gymnasialklassen 12 werden die Elternvertreter und Stellvertreter für 2 Jahre gewählt.
- Die Wahl findet auf Antrag geheim statt, wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- Einsprüche gegen die Wahl müssen innerhalb von 2 Schulwochen schriftlich an den Vorstand des Elternbeirats erfolgen. Dieser entscheidet darüber.
- Falls erforderlich, z.B. bei Klassenneubildung, Ausscheiden des Elternvertreters oder vorzeitigem Rücktritt erfolgt eine außerplanmäßige Wahl.

[Siehe § 15 Pkt. 2, § 16 und § 20 Pkt. 1,3-5 Elternbeiratsverordnung]

5. Sitzungen des Elternbeirats

Die Elternbeiratssitzung findet mindestens einmal im Schuljahr statt. Hierzu lädt der Elternbeiratsvorsitzende unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche mit Tagesordnung alle Elternvertreter, ggf. die Schulleitung und weitere Teilnehmer ein.

Die Einladung der Elternvertreter zur ersten Elternbeiratssitzung im Schuljahr erfolgt über die Klassenlehrer in der ersten Klassenpflegschaftssitzung im Schuljahr. Die Einladungen zu allen weiteren Elternbeiratssitzungen erfolgen unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche über die Schüler.

Sofern in der Elternbeiratssitzung die Wahl von Vorstandsmitgliedern und/oder Vertretern der Schulkonferenz stattfinden soll, ist diese in der Einladung anzukündigen.

[§ 28 Pkt. 3 Elternbeiratsverordnung]

Eine Vollversammlung des Elternbeirats muss einberufen werden, wenn

- der Elternbeiratsvorstand dies beschließt
- die Schulleitung darum ersucht
- mindestens 10 Elternvertreter darum ersuchen
- Neuwahlen des Vorstands erforderlich sind

[§ 28 Pkt. 6 Elternbeiratsverordnung]

Die Elternbeiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Elternvertreter anwesend sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen, welche direkt im Anschluss an die erste stattfindet. In dieser nachfolgenden zweiten Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als $\frac{1}{4}$ der Elternvertreter anwesend ist. Hierauf ist im Vorfeld in der Einladung bereits hinzuweisen.

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Abstimmung findet auf Antrag geheim statt, wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Elternvertreter gewünscht wird.

Der Schriftführer erstellt ein Sitzungsprotokoll.

[§ 28 Pkt. 5+7 Elternbeiratsverordnung]

6. Vorstand des Elternbeirats

6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand des Elternbeirats der IGMH besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 6 Beisitzern (davon ein Schriftführer)

6.2 Amtszeit

Der Vorstand der IGMH wird alle 2 Jahre neu gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert 2 Schuljahre, d.h. bis zum Ende des nächsten Schuljahres.

Neuwahlen **aller** Vorstandsmitglieder sind durchzuführen:

- nach Ablauf der Amtszeit von 2 Jahren. Die Wahl muss innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts stattfinden.
- durch Beschluss des Vorstands. Die Wahl muss innerhalb von 4 Schulwochen stattfinden.
- wenn der Vorsitzende **und** ein Stellvertreter innerhalb des ersten Schulhalbjahrs aus ihren Ämtern ausscheiden. Die Wahl muss innerhalb von 4 Schulwochen stattfinden.
- wenn der Vorsitzende **und** ein Stellvertreter innerhalb des zweiten Schulhalbjahrs aus ihren Ämtern ausscheiden. Die Wahl muss im nächsten Schuljahr innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichtes stattfinden. Durch Beschluss des verbleibenden Vorstands kann die Wahl auch für einen früheren Zeitpunkt festgelegt werden.

Neuwahl **eines einzelnen** Vorstandsmitglieds erfolgt:

- wenn ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt ausscheidet oder vorzeitig von seinem Amt zurücktritt und keine der oben genannten Bedingungen für eine Neuwahl aller Vorstandsmitglieder vorliegt. Die Wahl muss im nächsten Schuljahr innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichtes stattfinden. Durch Beschluss des verbleibenden Vorstands kann die Wahl auch für einen früheren Zeitpunkt festgelegt werden.

[Siehe § 28 Pkt.1+4 Elternbeiratsverordnung]

6.3 Wahl

Der Vorstand wird alle 2 Jahre in der Elternbeiratssitzung neu gewählt. Alle an der IGMH gewählten Elternvertreter bilden mit gleichen Rechten und Pflichten den Elternbeirat und sind wahlberechtigt sowie auch wählbar.

Eine der anwesenden Personen, welche nicht bei der Wahl kandidieren möchte, übernimmt die Aufgabe des Wahlleiters. Der Wahlleiter muss kein Elternvertreter sein.

Der Wahlleiter stellt die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats (siehe Kapitel 5) fest und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

- Die Wahl findet auf Antrag geheim statt, wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
- Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- Das Wahlergebnis wird durch den Schriftführer im Protokoll festgehalten und der Schulleitung zeitnah mitgeteilt.
- Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern dieses seine Kandidatur im Vorfeld schriftlich mitgeteilt hat.
- Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich dabei auch keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

[Siehe § 28 Pkt.2 Elternbeiratsverordnung]

Im Falle einer Wahlanfechtung gelten folgende Maßgaben:

- Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Geschäftsordnung des Elternbeirats oder anderer geltender Vorschriften verstoßen wurde, eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst wurde.
- Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- Der Einspruch ist innerhalb von zwei Schulwochen unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorstand einzulegen.
- Über den Einspruch ist binnen zweier Schulwochen nach Eingang durch den Vorstand zu entscheiden. Dabei ist das Vorstandsmitglied, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
- Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Vorstand ein nicht betroffenes Mitglied des Elternbeirats die Entscheidung zu treffen, ob die Wahl für gültig oder ungültig erklärt wird.
- Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
- Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

[Siehe § 28 Pkt.8 Elternbeiratsverordnung]

6.4 Aufgaben

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Elternbeirats. Er trifft sich ca. alle 4-6 Schulwochen. Zu ca. 3 Sitzungen im Schuljahr wird die Schulleitung eingeladen.
- Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Der neu gewählte Vorstand legt in der ersten Vorstandssitzung die Einladungsfrist und Form für alle weiteren Vorstandssitzungen der Amtsperiode fest. Ferner erfolgt in dieser Sitzung die Verteilung folgender Aufgaben:
 - Verwalten der Elternbeiratskasse (1 Person)
 - Mitglied im Vorstandsteam des Fördervereines der IGMH (1 Person mit Vertreter)
 - Termininfo der Sitzungen an Hausmeister (1 Person mit Vertreter)
 - Mitglied im Mensaausschuss (1 Person mit 1 Vertreter)
 - Betreuung der Homepage des Elternbeirats und des E-Mail Verteilers (1 Person mit Vertreter)
 - Führen einer Liste der offenen Punkte aus den Vorstandssitzungen (im Protokoll).
- Von jeder Vorstandssitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Das Sitzungsprotokoll wird durch ein Vorstandsmitglied erstellt.
- Die Sitzungsprotokolle der Elternbeiratssitzungen erstellt der Schriftführer.
- Zusätzlich zur Elternbeiratssitzung informiert der Vorstand den Elternbeirat mindestens einmal pro Schuljahr schriftlich (ggf. E-Mail) zu aktuellen Themen des Elternbeirats. Das Sammeln und Festhalten der Themen obliegt dem Schriftführer.
- Mitglieder des Vorstands besuchen die erste Klassenpflegschaftssitzung der 5. Klassen und stellen kurz die Elternbeiratsarbeit vor.
- Neu gewählte Elternvertreter werden eingeladen und in ihr Amt eingeführt. Dieses Treffen soll im November/Dezember eines jeden Schuljahres stattfinden.
- Der Vorsitzende oder der/die Vertreter nimmt/nehmen an den Sitzungen und Veranstaltungen des Gesamtelternbeirats der Stadt Mannheim teil.
- Der Vorstand des Elternbeirats kann für besondere Zwecke Ausschüsse mit Eltern und Elternvertretern der Schüler der IGMH bilden und diese auflösen. Die Vorstandsmitglieder sind über die Arbeit der Ausschüsse laufend zu informieren und einzuladen.

- Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter, stellt sich nach seiner Wahl bei der Schulleitung und in der Gesamtlehrerkonferenz vor.
- Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber der Schulleitung und den staatlichen und städtischen Behörden.
- Der Vorsitzende lädt zur Elternbeiratssitzung und zu den Vorstandssitzungen ein.

7. Elternbeiratskasse

- Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Kassenverwalter. Dieser führt die laufenden Kassengeschäfte.
- Alle Ausgaben werden vorab in der Vorstandssitzung beschlossen.
- Das Geld ist ausschließlich für notwendige Kosten des Elternbeirats oder andere schulische Zwecke der IGMH zu verwenden.
- Der Elternbeiratsvorstand bestellt in der Vorstandssitzung aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer (nicht den Kassenwart selbst), die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.
- Der Lehrer sammelt möglichst in der ersten Klassenpflegschaftssitzung des Schuljahres freiwillige Beiträge von den Eltern. Der Vorstand erstellt hierzu einen Infobrief, dieser wird von den Lehrern in der Klassenpflegschaftssitzung verlesen.

[Siehe § 28 Pkt.9 Elternbeiratsverordnung]

8. Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz besteht aus dem Schulleiter, dem Elternbeiratsvorsitzenden, dem Schülersprecher und jeweils drei weiteren Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler.
- Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl des Vorstands des Elternbeirats. Für die Wahl gelten die folgenden Regelungen:
 - Es werden 3 Vertreter und 4 Stellvertreter gewählt.
 - Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie endet vorzeitig bei Neuwahl des Vorstands des Elternbeirats.

